

Die freie Verfügbarkeit dieses Beitrages wurde ermöglicht durch das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB), Stabsstelle »Publikationen und wissenschaftliche Informationsdienste«



Hinweis zur Nutzung dieser PDF-Ausgabe

Für die Nutzung dieses Textes gelten die Bestimmungen des deutschen Urheberrechtsgesetzes.

Dieses Dokument ist für Privatpersonen somit ausschließlich für den persönlichen, nichtkommerziellen Gebrauch bestimmt.

Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern oder weiterverbreiten.

Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen ggf. vorhandene Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden.

© 2020 Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen

DIE SITUATION DER HANDWERKSLEHRLINGE IN ESTLAND IN DER ZWEITEN HÄLFTE DES 19. JAHRHUNDERTS

Summary: The German system of guilds existed in Estonia until the mid-nineteenth century. This system moulded the worldview of Estonian townsmen as far as their understanding of the culture of work was concerned, thereby also shaping their morals and educational bases. It is true that the high quality of work formed the ethical basis for all medieval urban craftsmen. Despite the fact that apprentices were beginners and they possessed few rights, it was by educating them that high culture of work was achieved. Even though there was a changeover to capitalistic relations, the teachings, relations and public opinion still retained much of the traditional way of thinking.

Einführung

Ziel des vorliegenden Aufsatzes ist eine Untersuchung der Lage der Handwerkslehrlinge in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Estland. Sie waren am wenigsten von Gesetzen und Vorschriften geschützt. Vielmehr wurden sie „nach guter alter Sitte“ der „väterlichen Vormundschaft“ der Meister und Lehrherren übergeben. Untersucht wird im vorliegenden Zusammenhang die juristische und tatsächliche Lage der Lehrlinge, die von einem komplizierten System von Gesetzen und von Traditionen reglementiert war, welche sich über Jahrhunderte herausgebildet hatten. Es lassen sich Änderungen in Pflichten und Rechten der Lehrlinge auf dem Hintergrund der sich schnell entwickelnden wirtschaftlichen Beziehungen und dem Zerfall des Zunftsystems im Verlauf der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zurückverfolgen. Das gilt gleichermaßen für die Veränderungen in den Artikeln der Gesetzgebung, die sich auf die Lehrlinge beziehen.

Quellenmaterial und Forschungsstand

Der Lage des Handwerks und der Industrie wendeten im vergangenen Jahrhundert viele deutschbaltischen Historiker ihre Aufmerksamkeit im Zusammenhang mit ökonomischen, statistischen oder ethnographischen Fragen

zu. (STACKELBERG 1863, JORDAN 1886, JUNG-STILLING 1863, ECKHARDT 1883, AMELUNG 1892) Man suchte nach Wegen, die mittelalterlichen Traditionen an die neuen Verhältnisse anzupassen. Einer dieser „Suchenden“ war A. STACKELBERG, der die Lage in den Rigaer Zünften in der Mitte des 19. Jahrhunderts grundlegend erforschte und ebenso die handwerkliche und industrielle Gesetzgebung anderer Länder, besonders Deutschlands, dem klassischen Land der Zünfte. (STACKELBERG 1863) Er war für einen grundlegenden Umbau des Handwerks, für die Abschaffung des Zunftsystems. 1859 wurde A. Stackelberg zum Vorsitzenden der obersten Stiftungskommission für die Revision der Fabrik- und Handwerkssatzungen; sein Wort hatte dort großes Gewicht.

Fragen des Handwerks interessieren auch heutige Historiker. In Estland untersuchen und untersuchen dieses Thema KANGILASKI und LINNUS, jedoch in Bezug auf eine frühere Periode (18. bis Anfang 19. Jahrhundert). (KANGILASKI 1973, LINNUS 1972, KUUSKEMAA 2006) Viele Angaben über städtische Handwerker finden sich auch in den Arbeiten von PULLAT. (PULLAT 1976, 2003) Vom rein juristischen Standpunkt aus analysiert EGOROV die Entwicklung der bürgerlichen Gesetzgebung in Estland. (EGOROV 1981) In einem allgemeinen Überblick über die Gesetzgebung kommt er auch auf die Handwerkslehrlinge zu sprechen.

Die Situation in den Rigaer Zünften in der Mitte des 19. Jahrhunderts in Verbindung mit den Berichten A. STACKELBERGS und A. BEKLEMIŠEVS untersuchte P.G. RYNDZJUNSKIJ; die Entwicklung des Zunftsystems im Rahmen der Gesetzgebung des russischen Absolutismus K.A. PAŽITNOV. (PAŽITNOV 1952) Obwohl er den baltischen Gouvernements wenig Beachtung schenkte, ist es wichtig, dass dieses Gebiet im Kontext des gesamten russischen Zarenreiches als Teil eines Ganzen untersucht wird. K.A. PAŽITNOV zeigte, dass die zünftige Organisation des Handwerks in Russland seit langer Zeit existierte, sie in ihrer Entwicklung jedoch nie das Niveau des klassischen Zunftsystems erreicht hatte.

Im vorliegenden Beitrag werden zwei Arten von Quellen benutzt: zur ersten gehören die allgemeinen Handwerkssatzungen im Zarenreich, das „Gesetzbuch der örtlichen Gesetze der baltischen Gouvernements“, viele örtliche allgemeine Handwerkssatzungen und die Satzungen einzelner Handwerke oder die von Zusammenschlüssen. Diese Quellen zeigen die rechtliche Lage der Handwerkslehrlinge. Zur zweiten Art von Quellen gehören Dokumente aus verschiedenen Archiven, die die tatsächliche Lage der Handwerkslehrlinge in Estland in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts widerspiegeln.

Insofern sich die Handwerkslehrlinge de facto in vollständiger Abhängigkeit vom (Lehr-)Herrn befanden und die sie betreffenden Paragraphen der Gesetzgebung von allgemeinem Charakter waren, wurden auftretende Probleme in den Werkstätten von den Meistern selbst behandelt und gelöst. In der

Regel wurden kein Streit und keine Klage protokolliert. An die Öffentlichkeit gebracht wurden neue einzelne, außergewöhnliche Fälle. Deshalb muss man die Fakten, die die tatsächliche Lage der Lehrlinge charakterisieren, in unterschiedlichen Quellen suchen, manchmal auch auf Umwegen. Solche Quellen sind die Verträge zwischen Meister und Lehrling, Lehrlingslisten einzelner Zünfte und Begleitdaten, Schülerlisten der Armenschulen von wohlthätigen Organisationen und Armenhäusern, einzelne Beschwerden, die bis zum Gericht vordrangen und die dort geklärt wurden usw. Von großem Interesse sind auch die Revisionsberichte über die Rigaer Zünfte von A. STACKELBERG und A. BEKLEMIŠEV, die ein klares Bild von der Situation der Handwerkslehrlinge um die Jahrhundertmitte geben (TRUDÖ...1863, 7). Vergleichbares Material enthält die Sammlung der Fragebögen für Handwerksstätten des Jahres 1893 für das Estländische und Livländische Gouvernement (HSA,f.1290,5.151,152). Obwohl nicht alle Werkstatteigentümer auf die 16 gestellten Fragen antworteten, erhellt dieses Material vieles aus dem Leben der Handwerkslehrlinge am Ende des 19. Jahrhunderts.

Das Zunftsystēm in Estland

Die baltischen Gouvernements gehörten zu der Region des Zarenreiches, das auf besondere Weise verwaltet wurde. Die Verwaltung gründete sich auf Verordnungen, die für das ganze Imperium gültig waren, und auf örtliche Verordnungen. In dem Bemühen, ihre ständischen Rechte zu bewahren und die Ausbreitung des in ganz Russland herrschenden Rechts zu verhindern, klammerten sich die Deutschbalten beharrlich an ihre Privilegien. Man kämpfte für die möglichst vollständige Einhaltung der Zunftordnungen, und nicht nur das – diese Ordnungen wurden auch auf neue Handwerksgruppen ausgeweitet. Die Zunftordnungen halfen zum einen, das Monopol zu bewahren und verhinderten die Einführung des Prinzips der freien Konkurrenz; sie standen zum anderen dem freien Wechsel der Arbeitskraft von einem Unternehmer entgegen. Sie entsprachen den Forderungen der Deutschbalten, die das Baltikum für „einen Teil Deutschlands unter russischer Herrschaft“ hielten (Ein verlassener Bruderstamm 1889, 149).

Die Vielzahl und Widersprüchlichkeit der in den baltischen Gouvernements geltenden Gesetze, mehrere Sprachen im Alltag und örtliche Besonderheiten erschwerten den Austausch hiesiger Beamten aus der Schicht der Deutschbalten durch Beamte aus anderen Gouvernements. In den Gouvernementsbehörden waren wiederum nicht genügend Personen, die Interesse und Verantwortungs-

gefühl für die von ihnen durchzuführende „Politik des Gesamtimperiums“ gehabt hätten (DUHANOV 1961:262). Außerdem war in Petersburg das Baltische Komitee tätig (1846–1875). Die Kanzlei dieser staatlichen Einrichtung wurde mit Mitteln des deutschbaltischen Adels unterhalten. Das Baltische Komitee verfügte über das Recht, die von den Deutschbalten vorbereiteten Gesetzesprojekte zu begutachten und die von ihm angenommenen Gesetzesprojekte im Staatlichen Rat zur Bestätigung vorzulegen, andere Instanzen dabei übergehend, auch den Zaren. Im Jahre 1845 wurden zwei Teile des Gesetzbuches der örtlichen Gesetze der baltischen Gouvernements herausgegeben, im Jahre 1865 der dritte Teil. Dieses Gesetzbuch sicherte auf lange Zeit die deutschbaltischen Privilegien.

Das Zunftsystem in Estland war die exakte Wiederholung des deutschen. Dieses System war schon einige hundert Jahre alt und seine Traditionen waren im alltäglichen Leben der Städter fest verwurzelt. Auf den ersten Blick war das ganze Leben der Zunft und ihrer Mitglieder in der Zunftordnung festgeschrieben. Schaut man jedoch genauer hin, so sind gerade die Paragraphen, die die Lehrlinge betreffen, von reichlich allgemeinem Charakter: Am 16. April 1851 wurde ein Gesetz verabschiedet, das eine Vereinfachung der Zunftorganisation zum Ziel hatte in den Fällen, in denen es in städtischen Siedlungen und Marktflecken nur wenige Handwerker gab (GSRI, 1, 26, 26171). Die Vereinfachung bestand darin, dass Personen, die ein Handwerk betrieben, sich nicht auf Zünfte verteilten und sich mit mehreren Handwerken gleichzeitig beschäftigen konnten, indem man in jeder Stadt, jedem Marktflecken und Ort einen Handwerksstand bildete. Die ein Handwerk Treibenden wurden eingeteilt in Handwerker, selbstständig Produzierende und handwerkliche Arbeiter, die als Tagelöhner bei Handwerkern arbeiteten. Den ersteren war es verboten, sich in Dokumenten und auf Schildern ‚Meister‘ zu nennen, und den letzteren – ‚Geselle‘ oder ‚Lehrling‘. In die Zunftlisten wurden nur solche Leute aufgenommen, die einen eigenen Hausstand hatten und mindestens 21 Jahre alt waren. Ein handwerklicher Arbeiter konnte nicht selbstständig ein Handwerk betreiben. Er musste einen Meister finden und von ihm eine Bescheinigung der Verwaltung vorlegen, dass der Meister die Verantwortung für die Arbeit dieses Arbeiters übernahm. Handwerkliche Arbeiter konnten auch Minderjährige mit Erlaubnis der Eltern oder des Vormunds werden. Die Kategorie dieser Arbeiter war im Baltikum weniger genau umrissen als in den anderen Gouvernements Russlands. Im Wesentlichen standen sie zwischen Lehrling und Geselle, aber in den statistischen Überblicken über die Gouvernements in Petersburg werden sie zu den Gesellen gezählt (EHA, f.41, 1, 35). Nach den Begriffen des deutschen Zunftsystems war ein solcher Arbeiter entweder ein ungelernter Arbeiter oder ein Gehilfe oder nur zeitweilig eingestellt.

In Estland achteten die Zunftmeister immer eifersüchtig darauf, dass keine Handwerker außerhalb der Zünfte arbeiteten. Häufig wurden solche mit Gewalt gezwungen, die Stadt zu verlassen. Man zerstörte deren Werkstätten oder belegte sie mit Strafen. Aber in der Mitte des 19. Jahrhunderts erschienen, ungeachtet des unermüdlichen Widerstands der Zünfte, einzelne Handwerker, die sich selbständig ihrem Handwerk widmeten. Für einen gewissen Teil der ausgelernten Zunftgesellen gaben die Zünfte selbst Bescheinigungen mit dem Recht auf selbstständige Arbeit heraus (was aber längst nicht alle Zünfte taten). 1849 gab z.B. die Revaler Zunft der Kupferschmiede-Meister eine Bescheinigung heraus, nach der „der ausgelernte Geselle Peter Heinrich MATISEN ein Handwerk treiben kann, um sich und seine Familie zu ernähren, unter der Bedingung, dass er keine fremde Arbeitskraft beschäftigt.“ Daraus ist auch zu ersehen, dass die Gesellen oft eine Familie gründeten (früher war das verboten) und viele ohne den Titel eines Meisters tätig waren.

Die Situation der Handwerkszünfte und des Handwerks änderte sich nach In-Kraft-Treten des Gesetzes vom 4. Juli 1866. Mit diesem Gesetz wurde vorgeschrieben: „1) Die in den baltischen Gouvernements bestehenden Zünfte belassen, aber auch Personen zulassen, die nicht bei ihnen eingetragen sind, ohne Ansehen von Konfession, Rang und Vermögen, freie Produktion jeglicher Art von Handwerk und Unterhaltung industrieller Einrichtungen Personen, die bei Zünften eingetragen sind, nicht daran hindern, diese zu verlassen, wenn sie das wünschen, und ein Handwerk zu betreiben auf der Grundlage des oben Gesagten“ (GSRI, II, 41, 43455).

Außer in den baltischen Gouvernements galt dieses Gesetz auch in der Stadt Narva, also innerhalb des Sankt Petersburger Gouvernements. Es versetzte den Zünften einen schweren Schlag. Abgeschlossenheit und Machtfülle der Handwerkszünfte waren juristisch abgeschafft. Es entstanden zwei Kategorien von Handwerkern - zünftige und nichtzünftige. Und obwohl sich die zünftigen noch sehr lange für die besseren Spezialisten hielten und auf die nichtzünftigen herabblickten, störte das Wachstum der neuen Handwerkskategorie nicht mehr. Die Nachfrage nach Waren wuchs. Die Konkurrenz erzeugte Qualität. Aber die Traditionen waren lebendig. Außerdem: da die neuen Gesetze entweder auf Russisch oder auf Deutsch herauskamen, verstanden die estnischen Handwerker die neuen Gesetze oft nicht vollständig, erfuhren von ihnen mit Verspätung oder legten sie falsch aus. Davon zeugt ein Gerichtsprozess der Revaler Kutscherzunft in den Jahren 1871 bis 1875, in dem die Kutscher die Beachtung der Zunftordnung forderten (Wahl des Aldermanns), also lange nachdem die Zunft der Kutscher abgeschafft worden war (EHA f.29, 2,433). Bezüglich der Lehrlinge erwiesen sich die

Traditionen am stärksten. Die Lehrzeit wurde nach den alten Vorschriften fortgeführt.

Erziehung und Bestrafung der Lehrlinge

Schon das 1818 verfasste „Reglement für die Handwerksämter in der Gouvernmentstadt Riga“ (EHSM, f.190, nim.1,t.186) rüttelte in gewissem Maße an der Abgeschlossenheit der Zünfte, verringerte die Beitrittsgelder bei der Aufnahme als Meister, befreite die Gesellen von der Pflicht, auf die Walz zu gehen, und brachte Verbesserungen in einer Reihe anderer veralteter Vorschriften und Einschränkungen. Über die Lehrlinge äußert sich dieses „Reglement“ ebenfalls in allgemeinen Ausdrücken. § 5 wandte die Aufmerksamkeit den Vergehen der Lehrlinge zu, die in jenen Zeiten und auch später verbreitet waren. Es war dem Lehrling verboten, den Meister vor der verabredeten Frist zu verlassen, und der Meister hatte das Recht, den Flüchtligen mit Gewalt zurückzuholen.

1845 wurde die für das gesamte Zarenreich gültige „Gesetzessammlung über Bestrafungen“ herausgegeben, in der die Gewalt des Meisters über den Lehrling sanktioniert wurde. Es sind auch genaue Strafsummen für den Meister genannt, wenn dieser den Lehrling vor der verabredeten Frist und ohne Zeugnis fortschickte. Offensichtlich kam solches häufig vor.

Es ist interessant, mit dieser „Gesetzessammlung“ das „Reglement für die Handwerksämter der Stadt Reval“ (EHSM, f.188, 1,16) von 1844 zu vergleichen. Hier wird die Macht des Meisters ebenfalls bestätigt und das Maß der körperlichen Züchtigung des Lehrlings für dieses oder jenes Vergehen genau festgelegt. Häusliche Unstimmigkeiten, unqualifizierte und nicht gewissenhafte Arbeit, Widersetzlichkeit, Nichterfüllung des Befohlenen, Grobheit, Faulheit – für all das wurde der Lehrling in der Werkstatt des Meisters bestraft. Der öffentlichen Bestrafung unterlagen abendliches zu spät nach Hause Kommen (der Meister war verantwortlich dafür, dass alle Lehrlinge zu der Zeit zu Hause waren, zu der die Türen der Werkstatt verschlossen wurden), der Besuch von Schänken oder „leichtfertigen“ Örtlichkeiten, Schlägereien – kurz: alles, was den Meister, die Zunft, das Handwerk in einen schlechten Ruf bringen konnte.

Unter den erhaltenen Gesetzessammlungen ist die Sammlung von 1844 eine der genauesten, was das Maß körperlicher Züchtigungen betrifft. Nach den Artikeln der „Gesetzessammlung“ wurde der Lehrling, der sich zum ersten Mal etwas hatte zuschulden kommen lassen, der Züchtigung mit der „Kinder-Rute“ unterzogen – von 10 bis 15 Schlägen, abhängig von Alter und

Körperbau. Der Meister bestrafte, erforderlich war aber die Anwesenheit eines Aldermanns. Der zum zweiten Mal straffällig gewordene Lehrling erhielt 15 bis 20 Schläge, außerdem konnte der Aldermann für die Ausführung der Bestrafung einen beliebigen „freien Menschen“ heranziehen. Beim dritten Mal wurde der Straffällige für ein oder zwei Tage in das Gefängnis des Rathauses gesteckt. Vorher bekam er noch 25 bis 30 Schläge mit der Rute. Bei allen Bestrafungen musste der Aldermann anwesend sein. Die Arbeitszeit, die der Straffällige im Gefängnis verbrachte, musste an freien Abenden nachgearbeitet werden. Interessant ist, wie in § 6 die Möglichkeit des Lehrlings geregelt wurde, um Gerechtigkeit nachzusuchen: „Die festgesetzte Bestrafung wird vom Meister oder vom Aldermann unverzüglich ausgeführt, ohne dass der Lehrling das Recht hat, sich an eine höhere Autorität zu wenden. Wenn der Lehrling überzeugt ist, dass er zu viel (Schläge) erhalten hat, so ist es ihm nach der Bestrafung erlaubt, sich zu beschweren, wo es sich gehört. Dabei muss der Aldermann streng darauf achten, dass jede zusätzliche Bestrafung (wegen der Beschwerde) gründlich kontrolliert wird“ (EHSM, f.188, 1,16, 1.5).

Wenn der bestrafte Lehrling das ungebührliche Leben fortsetzte, so schlug der oberste Aldermann allen Meistern der Gilde vor, ihm die Lehrzeit zu verlängern und ihn unter verschärfte Kontrolle und die persönliche Verantwortung des Meisters zu stellen, offensichtlich verbunden mit der Erlaubnis zu strengeren Strafmaßnahmen.

Wenn sich kein Meister fand, der einen solchen Lehrling umerziehen wollte, und ebenso wenn der Lehrling auch dem neuen Meister nicht gehorchte, dann schloss man ihn aus der Zunft aus, entzog ihm das Recht, in einem Handwerk tätig zu sein und teilte seinen Namen allen Meistern mit. Letztere durften einen solchen Lehrling unter keinen Umständen zur Arbeit einstellen. Alle Verpflichtungen des ehemaligen Meisters einem solchen Lehrling gegenüber wurden annulliert, sogar dann, wenn diesem bis zur Beendigung der Lehre nur noch sehr wenig fehlte. In der betreffenden Stadt konnte ein solcher Lehrling kein Handwerk mehr erlernen. Meister, die einen solchen straffällig gewordenen Lehrling dennoch anstellten, mussten 15 Rubel Strafe bezahlen, wobei diese Summe der handwerklichen Sonntagsschule zugesprochen wurde. Wenn der Lehrling nicht am selben Tag aus dem Haus des Meisters verschwand, musste dieselbe Strafe noch einmal bezahlt werden; im fortgesetzten Fall schloss sich der Meister selbst aus der Gilde aus. Der Meister wurde auch dann bestraft, wenn er den schuldigen Lehrling nicht bestrafte. In einem solchen Fall hatte er 7 Rubel zu Gunsten der Sonntagsschule zu bezahlen.

Unstimmigkeiten zwischen Meister und Lehrling wurden, wie erwähnt, in den Werkstätten selbst ausgeräumt und nirgendwo sonst erörtert. Beschwer-

den in Fragen der Lehre gelangten äußerst selten bis zur Verwaltung. Die in dieser Hinsicht unbestimmten Forderungen der Satzung erlaubten dem Meister, die Lehrzeit zu verlängern, angeblich zu dem Zweck, Nachlässige, Unfähige und Ungehorsame zu bestrafen. In der Tat aber betraf das am ehesten die Ärmsten und die Waisen, die sich bei niemandem beschweren konnten und nirgendwo Schutz zu erwarten hatten, die aber geschickt und von schneller Auffassungsgabe waren. Da mit der Unterhaltung und Ausbildung jedes Lehrlings keine geringen Kosten verbunden waren – von 60 bis 200 Rubel im Jahr (nach der Umfrage von 1893) – bemühten sich die Meister, Lehrlinge möglichst schnell loszuwerden, die keinen Nutzen brachten. Über solche Fälle schrieben schon A. STACKELBERG und A. BEKLEMIŠEV. Die Situation in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhundert änderte sich auch nicht, als man in den Verträgen dazu überging, nur noch von „Kost und Kleidung“ zu sprechen.

Einige Artikel des Reglements schützten auch in einem gewissen Maße den Lehrling. Zum Beispiel musste die Zunft darauf achten, dass der Meister seinen ihm Anvertrauten anständig bekleidete (in jeder Zunft war man übereingekommen, in welchem Umfang und mit welcher Kleidung ein Meister einen Lehrling zu versorgen hatte). Wenn der Meister an der Kleidung sparte, so konnte die Zunft den Lehrling bis zum Ende der Lehre einem anderen Meister übergeben, wobei sie vom ersten Meister die für die vergangene Lehre nicht erhaltene Kleidung einforderte. Ferner musste der Meister, der einen Lehrling in sein Haus nahm, darüber sofort dem Aldermann der Zunft Mitteilung machen. Meister, die dieser Forderung nicht nachkamen, wurden mit 3 Silberrubel Strafe belegt.

Alter und Ausbildungsdauer

Gewöhnlich musste jeder, der ein Handwerk erlernen wollte, selbst mit einem Meister einig werden; bei Minderjährigen trafen die Eltern oder der Vormund die Absprachen. Die Ausbildungszeit war auf nicht weniger als drei Jahre festgelegt, aber oft dauerte sie erheblich länger. Das Alter der Lehrlinge war sehr unterschiedlich und in den Satzungen nicht näher festgelegt. Zwischen Meister und Lehrling wurde ein schriftlicher Vertrag geschlossen, in dem der Meister versprach, sein Handwerk gewissenhaft und ehrlich zu lehren sowie sich väterlich um den Lehrling zu kümmern; der Lehrling versprach, ihm in allem Gehorsam zu leisten.

In der örtlichen Handwerkssatzung aus dem Jahre 1860 (welche eine Übersetzung der allgemeinen Handwerkssatzung von 1857 mit einigen Überarbeitungen ist) ist vermerkt, dass die Lehrzeit fünf Jahre nicht überschreiten,

aber auch nicht kürzer als drei Jahre sein soll. Diese Forderung ist auch schon in der Handwerksordnung von 1785 enthalten, aber nach dem neuen Gesetz sollte der Meister nach dreijähriger Lehrzeit auf Bitten des Lehrlings ein Zeugnis ausstellen. In dieser Satzung ist ein weiterer interessanter Punkt formuliert: „Wenn sich der vom Meister angenommene Lehrling von schwachem Körperbau oder als unfähig erweist und aus diesem Grund für das Handwerk nicht taugt, so soll der Meister im Lauf von sechs Monaten die Eltern oder die Vormünder darüber in Kenntnis setzen“ (TSA f.190, 1,19). Im übrigen wurden die Paragraphen älterer Verordnungen wiederholt: Der Meister nimmt den Lehrling in Anwesenheit von zwei Zeugen auf, schließt einen schriftlichen Vertrag, der Meister setzt die Zunft davon in Kenntnis, der Neuling wird ins Lehrlingsbuch eingetragen, er zahlt (häufiger: der Meister zahlt für ihn) einen Betrag an die Zunftkasse und die Lehre beginnt. Der Lehrling kann nicht weggehen, der Meister ihn nicht vor der im Vertrag festgelegten Frist davonjagen. Der Lehrling kann bei der Verwaltung Schutz vor schlechter Behandlung durch den Meister suchen. Über die Dauer eines Arbeitstags wird in der Verordnung von 1860 nichts gesagt; es findet sich auch nichts Konkretes über die Pflichten eines Lehrlings und über Bestrafungen.

Spätere Handwerkssatzungen änderten an der Situation der Lehrlinge wenig. Die lokale Handwerkssatzung von 1879 unterscheidet sich in den Teilen, die die Lehrlinge betreffen, in nichts von der Ordnung von 1860. Nach dieser Ordnung konnte der Meister den Lehrling sechs Monate „ausprobieren“ und – fand er ihn ungeeignet – den Vertrag auflösen und den Lehrling zurückschicken. Nach dreijähriger (emsiger!) Lehrzeit konnte der Lehrling eine Bescheinigung verlangen und zu einem anderen Meister wechseln.

Die Handwerkssatzung von 1885 wiederholte das Frühere erneut. Genauer gefasst wurden nur die Forderungen nach der Bildung des Lehrlings: jeder neu eintretende Lehrling sollte einen Nachweis über seine Bildung vorlegen und, falls eine solche nicht vorhanden war, in der Zunft eine Prüfung machen. Hinsichtlich der Unstimmigkeiten zwischen Meister und Lehrling ist vermerkt, dass solche auf der Zunftversammlung gelöst werden „nach den örtlichen Gesetzen und den Bräuchen der Zunft“. Die bestehende 3- bis 5-jährige Dauer der Lehre änderte sich in eine reichlich unbestimmte: „Wenn der Meister meint, dass der Lehrling sich in der Lehrzeit nicht die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat, teilt er das der Zunft mit, wo über die Frage beraten wird“ (TSA, f.190.1,20).

Im Entwurf der „Satzung der Revaler Zünfte“ von 1894 blieben die Paragraphen, die die Lehrlinge betrafen, wie in der Satzung von 1885 unverändert. Auch die Satzungen der einzelnen Handwerke wurden nicht geändert. Die Satzung der vereinigten Zünfte der Wagner, Maler und Spengler von 1900 zum

Beispiel führte nur eine Präzisierung ein – und zwar drei Probemonate, die auf die Lehrzeit angerechnet wurden, wenn der Lehrling sie erfolgreich bestanden hatte und der Meister ihn behielt (TSA, f.192,1,16).

Über das Durchschnittsalter der Anfänger in der Handwerkslehre in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gibt es keine genauen Angaben. In den Lehrlingsbüchern des Handwerks ist das Geburtsjahr nicht vermerkt. Offensichtlich hatten Größe, Körperbau und körperliche Gesundheit des Lehrlings größere Bedeutung sowie die Besonderheiten des gewählten Handwerks. Manchmal gelang es, das Alter der Lehrlinge auf indirektem Weg zu bestimmen. Z.B. sind einige Geburtsurkunden erhalten, die immer bei der Registrierung des Lehrlings und der Eintragung ins Lehrlingsbuch von der Zunft verlangt wurden. Die Mehrheit der Besitzer einer solchen Urkunde konnte in den Listen der Lehrlingsbücher gefunden werden (EHSM, f.136,7,1–12). Die Diskrepanz zwischen dem Ausstellungsdatum der Urkunde und dem Geburtsjahr betrug 12 bis 17 Jahre. Insgesamt wurden diese Lehrlinge um die Jahrhundertmitte geboren (1846–1857), so dass ihre Lehrzeit in die Zeit vom Ende der 60-er bis in den Anfang der 70-er Jahre fällt. Vom Ende des Jahrhunderts existieren dank der Umfrage in den Handwerksbetrieben von 1893 genauere Angaben. Im Fragebogen musste das Geburtsjahr des Lehrlings eingetragen werden. Das mittlere Alter betrug 14 bis 16 Jahre. Aber es gab auch 12-jährige Lehrlinge. Da die Meister die Fragebögen ausfüllten, konnten sie das Alter auch manchmal nach oben setzen. Die Geburtsdaten wurden von niemandem überprüft. Älter als die anderen (nämlich 16 bis 20 Jahre) waren die Schmiede- und Schornsteinfegerlehrlinge und auch die Zimmermanns-Kutscher- und Fleischerlehrlinge. Alle diese Handwerke erforderten nicht nur die Beherrschung spezieller Fertigkeiten, sondern auch große Körperkräfte. Jüngere Heranwachsende traf man oft bei Schneidern, Schustern und Druckern an.

Das Alltagsleben der Handwerkslehrlinge

Alle aufgezählten Satzungen spiegeln die formal-juristische Seite der Situation der Lehrlinge wider. Für das Weitere ist es nun interessant zu verfolgen, wie man sich im Alltag an die Gesetzgebung hielt. Denn ungeachtet der relativ geringen Veränderung in den Paragraphen der Gesetzgebung, die die Lehrlinge und die Lehre betrafen, förderte die schnelle Entwicklung der kapitalistischen Verhältnisse neue Tendenzen auch in dieser Kategorie der Handwerker.

Nach den Materialien, die A. STACKELBERG und A. BEKLEMIŠEV gesammelt haben, war die tatsächliche Lage der Handwerkslehrlinge keineswegs benei-

denswert. Im Revisionsbericht steht: „... Hinsichtlich der handwerklichen Tätigkeit herrscht ein schreckliches Chaos ... Hinsichtlich des Verhaltens ... ist die Beurteilung der Willkür eines jeden Meisters überlassen... Nur in einigen Zünften werden von den eine Lehre Aufnehmenden Kenntnisse in Lesen und Schreiben verlangt. Das Schicksal der Lehrlinge hängt von der Gewissenhaftigkeit des Meisters ab“ (TRUDÖ...,72).

Aber in gewissem Maße hat sich die Lage der Lehrlinge in den folgenden fünfzig Jahren verändert, wenn auch nicht zum Positiven. Vor allem wurde die Dauer der Probezeit immer unbestimmter. Wurde früher verlangt, dass der Meister den neuen Lehrling sofort bei Eintritt in der Zunft registrieren ließ (Satzung von 1844), so wurden solche Eintragungen von der Mitte des 19. Jahrhunderts an mit sogar mehrjähriger Verspätung vorgenommen. Zum Beispiel wurden in die Gesellschaft der vereinigten Handwerke der Stadt Viljandi die Schlosserlehrlinge Eduard Bötter und Konstantin Semenov im April 1855 in die Lehrlingsbücher eingetragen, obwohl der Vertrag mit dem Meister im Dezember 1851 geschlossen worden war (EHSM, f.136,1,7). Der Schlosserlehrling Fr. WIERA war schon drei Jahre in der Ausbildung, bevor er registriert wurde. Der Glasbläserlehrling von I. EKSTRÖM, N. BRANDT, war von 1885 bis 1889 in der Lehre, registriert wurde er 1887. Es gibt aber auch Beispiele für zweiwöchige und drei- bis viermonatige Probezeiten. Über die Nichtbeachtung der Probezeit schrieb auch A. STACKELBERG: In Riga benutzten Meister auch Lehrlinge unbekannter Zünfte nach eigenem Gutdünken und „entzogen ihnen die Möglichkeit, sich zu beschweren und Schutz zu suchen“. Nicht registrierte Lehrlinge blieben der Zunft unbekannt und unterlagen nicht dem Schutz. Je länger die Probezeit war, umso weiter konnte man das Ende der Lehre hinausschieben. Einige Zünfte forderten z.B., ungeachtet der Versicherung, dass der Lehrling schon einen Teil der Zeit abgedient habe, dass er sich noch für drei Jahre zur Lehre anmeldete, und folglich zogen Fahrlässigkeit oder absichtliche Verletzung des Kontrakts durch den Meister die Lehrzeit in die Länge.

Die Dauer der Lehre war auch abhängig von den Kosten, die der Meister trug. Waren die Eltern des Lehrlings sehr arm, stimmten sie allen Bedingungen des Meisters zu, wenn sie nur einen überflüssigen Esser loswurden. Für den Meister war es in jedem Fall lohnend, sich eine fast kostenlose Arbeitskraft zu halten. Die Satzungen schrieben den Abschluss eines schriftlichen Vertrags zwischen dem Meister und den Eltern vor. Im Vertrag wurden der Zeitraum der Lehre und die Pflichten von beiden Seiten festgehalten.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts umfasste die Ausbildungsdauer gewöhnlich 4 bis 5 Jahre. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts legen die

Handwerkssatzungen die Dauer der Lehre auf 3 bis 5 Jahre fest, aber in Wirklichkeit wurde sie im Durchschnitt auf 3 bis 4 Jahre verkürzt (nach der Befragung von Handwerksstätten 1893). Eine kürzere Lehrzeit (nach der Umfrage von 1893) gab es am Ende des 19. Jahrhunderts bei einigen Schmieden, Fleischern und Schreibern. Allerdings kann man dies nicht mit letzter Sicherheit sagen, denn der Lehre konnte auch eine „Probezeit“ vorausgehen. Am Ende des 19. Jahrhunderts war die längste Lehrzeit die der Buchdrucker – mindestens fünf Jahre. Das bestätigen auch die Buchdrucker in ihren Erinnerungen selbst (TSM, 10622:6).

Die Druckerlehrlinge erhielten in der Regel einen Lohn und waren die gebildetsten. Sie beherrschten drei Sprachen (Deutsch, Russisch, Estnisch). Eine recht lange Lehrzeit hatten auch Schneider, Schornsteinfeger, Schlosser und Uhrmacher – im Durchschnitt 4 bis 4,5 Jahre. An erhalten gebliebenen Verträgen („Lehrcontracte(n)“) ist zu sehen, dass in der Mitte des 19. Jahrhunderts der Meister in der Regel den Lehrling mit der notwendigen Kleidung und Nahrung versorgte. Das war seit dem Mittelalter üblich, als der Zunftmeister den Lehrling in seine Familie aufnahm. Geld erhielt ein solcher Lehrling gewöhnlich nicht (TSM, 17730).

Das Entgelt der Lehrlinge

Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts bekamen einige Lehrlinge ein Entgelt. Im Wesentlichen wurde es im letzten Abschnitt der Lehre ausbezahlt, wenn es die erworbenen Fertigkeiten und das Können dem Lehrling erlaubten, sich vollständig in die Produktion einzuschalten. Z.B. verpflichtete sich der Böttchermeister A. KOCH, seinem Lehrling A. WEIDENBAUM (Ausbildungszeit 1868 bis 1871), in den letzten zwei Jahren „25 Silberrubel für Kleidung“ auszuzahlen (TSM, 17730, s.1). Derselbe Meister versprach laut Vertrag seinem anderen Lehrling W. ESTERMAN (Ausbildungszeit 1869–1874), im ersten Lehrjahr 15 Rubel, im zweiten und dritten Lehrjahr 20 Rubel, im vierten und fünften 25 Rubel und zusätzlich, ihn zu unterhalten, d.h. zu bekleiden und zu ernähren (TSM, 17730, s.3). Der Böttchermeister A. Dammert zahlte seinem Lehrling F. FLORIL (Ausbildungszeit 1871 bis 1875) jedes Jahr 20 Rubel „als Honorar“. Es kam auch vor, dass dieses Honorar den Eltern des Lehrlings ausbezahlt wurde. (TSM, 17730, s.6) Am Ende des Jahrhunderts waren die Meister schon nicht mehr daran interessiert, sich „väterlich“ um die Lehrlinge zu kümmern. In großen Werkstätten mit vielen Lehrlingen war es für den Meister bequemer, ihnen ein gewisses Entgelt zu zahlen, sie sozusagen auf eigene Kost zu setzen. In den Verträgen aus dieser Zeit erscheinen Bemerkungen, wie: „Für die Kleidung und Kost hat die Mutter des Lehrlings zu sorgen.“

Nach der Umfrage von 1893 zahlte die Mehrheit der Meister den Lehrlingen irgendein Entgelt. In der Regel erhielten ein sicheres Entgelt die Buchdrucker- und Bäckerlehrlinge, viele Schneiderlehrlinge und auch Lehrlinge, die schwere körperliche Arbeit zu verrichten hatten, wie z.B. die Schmiede und Schornsteinfeger. Ein und derselbe Meister bezahlte seine Lehrlinge unterschiedlich. In den meisten Fällen erhielt der jüngste Lehrling am wenigsten; aber auch da gab es Ausnahmen (HSA, f.1290,5,152, s.276). Der Unterschied in der Bezahlung konnte erheblich sein. Der eine Lehrling konnte zweimal mehr als ein anderer erhalten. Die Summen waren zudem auch sehr unterschiedlich. Z.B. verabredete ein Kutscher mit den Eltern eines Lehrlings, dass dieser in den ersten zwei Lehrjahren jeweils 2,40 Rubel im letzten – dritten – Jahr 12 Rubel erhalten sollte (HSA, f.1290,5,152, s.220). In der Druckerei konnte ein Lehrling bis zu 100 Rubel im Jahr erhalten (HSA, f.1290,5,152, s.198). Die Schmiede bezahlten ihren Lehrlingen im ersten Jahr gewöhnlich 15 Rubel, im zweiten Lehrjahr 20 Rubel und im dritten 25 Rubel.

Arbeitszeit

In den ersten Lehrjahren wurden gewöhnlich alle Lehrlinge für verschiedene Haushalts- und Hilfsarbeiten eingesetzt. In den letzten zwei oder drei Jahren war es jedoch nicht erlaubt, sie mit Dingen zu beschäftigen, die nichts mit dem zu erlernenden Handwerk zu tun hatten. Auf die Erfüllung dieser Forderung achteten die „Zunftältesten“. Ebenfalls durften die Lehrlinge nicht gezwungen werden, Überstunden zu machen oder an Feiertagen zu arbeiten. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatten die Handwerker im Durchschnitt einen 10-stündigen Arbeitstag. Schon 1785 existierte die Regel, „Arbeitstage der Handwerker sind 6 in der Woche; an Sonntagen und religiösen Festen sollen Handwerker nicht ohne Not arbeiten“ und „Arbeitsstunden der Handwerker am Tag sind von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, ausgenommen eine halbe Stunde für das Frühstück und eineinhalb Stunden für das Mittagessen und zum Ausruhen“ (GSRI, I,22, 16187). Am Ende des Jahrhunderts dauerte ein Arbeitstag 12 bis 13 Stunden. Dies bestätigt wieder die Umfrage von 1893, wo recht genaue Angaben über den tatsächlichen Arbeitstag eines Handwerkslehrlings am Ende des 19. Jahrhunderts zu finden sind. Dabei muss man im Auge behalten, dass die Fragebögen von den Meistern und Eigentümern ausgefüllt wurden, die natürlich für die Arbeitszeit keine höheren Angaben machten, sondern eher umgekehrt.

Die Mehrzahl der kleinen Handwerksbetriebe in Estland arbeitete am Ende des 19. Jahrhunderts 14 Stunden – von 6 bis 20 Uhr oder von 7 bis 21 Uhr.

Eine Ausnahme machten die Schornsteinfeger (von 5 bis 16 Uhr), einige Schmiede (vermerkt ist „von Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang“), Uhrmacher (in der Regel nicht mehr als 12 Stunden) und Bäcker, die nachts arbeiteten. Friseure arbeiteten gewöhnlich von 6 bis 19 Uhr, von 6 bis 20 Uhr oder von 8 bis 21 Uhr, d.h. abzüglich der Mittagspause (1 bis 3 Stunden, häufiger 2 Stunden) nicht weniger als 12 bis 13 Stunden Arbeitszeit. So arbeitete die gesamte Werkstatt. Aber wenn die Gesellen ihre Arbeit zu der festgelegten Zeit beendeten, so konnte der Arbeitstag der Lehrlinge noch wegen der täglichen Haushaltsarbeiten andauern. 1885 wurden in Reval viele Satzungen von Gesellenvereinigungen verfasst (TSA, f.190,1,191, 73a,75c). In ihnen wird sehr oft auf die genaue Arbeitszeit verwiesen, und es findet sich die Bemerkung: „die Gesellen, die in einer Werkstatt arbeiten, müssen darauf achten, dass die Lehrlinge nach der Arbeit die Werkstatt aufräumen.“ Das bedeutete für die Lehrlinge noch etwa eine halbe Stunde zusätzliche Arbeitszeit.

Im Vergleich zur Fabrik war die Intensität der Arbeit in kleinen Handwerksbetrieben geringer. Aber sie belastete die minderjährigen Lehrlinge extrem, die, besonders in der ersten Zeit, im wesentlichen Laufjungen waren und für die die Mittagspause die Zeit war, in der sie Haushaltsarbeiten zu erledigen hatten. Nachtarbeit gab es in der Regel nicht. Nachts arbeiteten nur die Bäcker und Weißbäcker. In der Umfrage bemerkten die Weißbäcker, dass „der Tag fast frei von Arbeit“ sei. Aber sogar in kleinen dörflichen Werkstätten, ganz zu schweigen von städtischen, gab es Perioden von Akkordarbeit, besonders am Vorabend vor hohen kirchlichen Feiertagen, vor Markttagen, Jahrmärkten usw., wenn die Nachfrage nach Handwerksartikeln steil anstieg. Dann galt es für die gesamte Werkstatt, Überstunden zu absolvieren, und der Arbeitstag eines Lehrlings konnte 15 Stunden dauern.

Solche Fälle erwähnen viele Schuster, Schneider, Schmiede und Buchbinder. Einige Meister bezahlten den Lehrlingen jedoch die Überstunden. So erhielten z.B. die Buchbinderlehrlinge je 5 Kopeken pro Überstunde. Aber das war eher die Ausnahme als die Regel. Gewöhnlich arbeiteten die Lehrlinge einfach zusammen mit allen so lange, wie verlangt wurde.

Zur Schulbildung

Einer der Satzungsparagraphen verpflichtete jeden Meister, dem Lehrling die Möglichkeit zu geben, die Schule zu besuchen und seine Leistungen zu überprüfen. Die Lehrlinge gingen entweder in die Sonntagsschule, die es in jeder Kreisstadt gab, oder in die Fabrikschulen.

Die Revaler Handwerkslehrlinge gingen außer in die Sonntagsschule bei der Kanutigilde auch in andere Schulen, darunter in die für das ärmste Volk. Erhalten sind die Registrierungsbücher der Jahre 1874 bis 1877 von zwei Revaler Armenschulen, und zwar der für Jungen und der für Mädchen (TSA, f.877, 2,19). Unter den Schülern waren überwiegend Kinder von Handwerkern: Fuhrleute, Tischler, Schuhmacher u.a. Viele waren Kinder von Soldaten. Prestigeträchtigere Berufsrichtungen enthielten oft die Anmerkung, dass der Vater gestorben sei, d.h. die wirtschaftliche Lage der Familie hatte sich verschlechtert. In der Rubrik „Tätigkeit des Vaters“ steht oft „ein Arbeiter“. Eine Eintragung unterscheidet sich von allen anderen: Jüri, der Vater von Georg Krusenbergs, ist erwähnt als „ein Fabrikant“. Sein Sohn kam als achtjähriger in die Armenschule, blieb dort drei Jahre und ging danach auf die städtische Schule. Man kann vermuten, dass der Vater erst kurz zuvor Fabrikant geworden war, d.h. nicht lange vor dem Eintritt des Sohnes in die Schule. Er hielt die wirtschaftliche Lage der Familie für wichtiger als die soziale. Das Schulgeld an diesen Schulen betrug 3 bis 6 Rubel im Jahr. Fabrikanten wurden gewöhnlich geschickte Handwerker, die es verstanden, die Konjunktur zu nutzen („Fabrik“ konnte sich jede einfach erweiterte Werkstatt nennen).

Die Handwerkszünfte und Verwaltungen verlangten von den Schülern auch elementare schulische Leistungen (in Wirklichkeit aber nicht sehr streng). Man musste aus der Schule ein Zensurenheft mitbringen. Zum Beispiel ist das Zeugnis des Böttcherlehrlings M. GRIMM von 1882 erhalten, in dem seine Kenntnisse mit „sehr schwach“ bewertet werden. (Tallinn Stadtmuseum, 17733) Hingegen sind die Kenntnisse von K. BLAUMAN, F. KALÖT, R. IVES und anderen voll zufrieden stellend (TSM, 17735). Das Niveau der Kenntnisse wurde in der Armenschule im Klassenbuch festgehalten. In dieser Schule konnte man eine Grundbildung bekommen und bei guter Begabung weiterlernen. Der Drucker J. TAMBEK (geb. 1874) wurde sofort nach Beendigung der Schule Lehrling in der Druckerei Matijens. Er war 12 bis 13 Jahre alt (1887) (TSM, 10622, 6). In den Druckereien aber waren die Anforderungen an die Bildung der Lehrlinge besonders hoch. Gerade unter den Druckerlehrlingen war die Beherrschung von drei Sprachen üblich.

Die Beherrschung der russischen Sprache wurde im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts verpflichtend. Die Kenntnis der deutschen Sprache wiederum wurde von den Handwerkern von alters her verlangt, besonders wenn sie darauf hofften, Karriere zu machen und Aufträge von der „besseren Gesellschaft“ zu bekommen. Schon 1837 wird im Protokoll des Revaler Magistrats erwähnt, dass jeder Handwerkslehrling, der Geselle werden will, eine Bescheinigung vorlegen muss, „... von einer hier gesetzmäßig arbeitenden Bil-

dungseinrichtung, dass er hinreichend gut Deutsch lesen und schreiben kann“ (TSM, 17738). Unter Androhung einer Strafe durfte man keinem einzigen Lehrling den Gesellenbrief ausstellen.

Die Frage danach, wie sich der Meister zum Bildungsstand der aufzunehmenden Lehrlinge verhielt, ist auch in der Umfrage von 1893 enthalten. Die an sich übliche Antwort war: „Es ist besser, des Lesens und Schreibens Kundige aufzunehmen.“ Nur drei Lehrherren (ein Schmied und zwei Schuster) antworteten, dass es ihnen völlig gleichgültig sei, ob die Lehrlinge lesen und schreiben könnten oder nicht. Laut der Umfrage gab es unter den Lehrlingen nur drei ungebildete (einer konnte lesen, zwei konnten gar nichts).

Zusammenfassung

Sich auf das oben Dargelegte stützend, kann man schlussfolgernd sagen, dass sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Lage des Handwerkslehrlings in Vielem der Situation eines Lohnarbeiters annäherte. Wenngleich die alten Traditionen noch stark waren, änderte der Übergang zur kapitalistischen Produktionsweise das Wesen ihrer Situation, ließ aber die Form bestehen. In Verbindung mit der Ausweitung und Festigung des Binnenmarktes, mit dem sich verstärkenden Zustrom freier Handwerker nach dem Gesetz von 1866, unter der Auswirkung der Konkurrenz perfekterer Formen der industriellen Produktion und der sich ebenfalls verstärkenden sozialen Widersprüche innerhalb der Handwerksproduktion ereilte das Zunftsystem der völlige Niedergang.

Um der Konkurrenz standhalten zu können, musste der Handwerker die Arbeitsproduktivität erhöhen und den Arbeitstag verlängern. Mit der Beseitigung der verpflichtenden Zunftregeln auf der einen Seite und wegen des Fehlens exakter innerer Reglementierung und Kontrolle auf der anderen Seite büßten die Handwerker nach und nach ihre Selbstständigkeit ein und bemühten sich, möglichst großen Gewinn aus ihrem Unternehmen zu ziehen. In Verbindung damit verschlechterte sich die Situation der Lehrlinge gegen Ende des Jahrhunderts noch mehr. In der Industrie vollzog sich eine gewisse Verbesserung der Situation arbeitender Kinder nach dem Erlass des Gesetzes über Minderjährige im Jahre 1882. Damals wurde wenigstens eine gewisse Kontrolle eingeführt, und die Fabrikinspektion nahm ihre Arbeit auf. Auf das Handwerk wurde dieses Gesetz aber nicht ausgeweitet.

Lehrlinge und Meister befanden sich nicht mehr in „familiären“, sondern in rein arbeitsmäßigen Beziehungen. Die Lehrlinge – normalerweise Minderjährige – unterwarfen sich infolge der verwurzelten Traditionen zur Gänze

dem Menschen, der sie ein Handwerk lehrte. Sie befanden sich in völliger Abhängigkeit von ihm. Nur wenn sie älter waren und sich Arbeitserfahrung angeeignet hatten, konnten sie den Lehrherrn zwingen, Rücksicht auf sie zu nehmen. Jeder Lehrling suchte einen Weg, Karriere zu machen. Aber darunter verstand man den Lohn und nicht die Stelle eines Gesellen. Nachdem diese die Lehre beendet hatten, gingen viele in die Fabriken und wurden Arbeiter.

Archivmaterialien

Reglement für die Handwerksämter in der Gouvernmentstadt Riga. – Das Tallinn Stadtmuseum

Das Estnische Historische Archiv (EHA).

Das Estnische Historische Stadtmuseum (EHSM).

Das Tallinn Stadtarchiv (TSA).

Das Tallinn Stadtmuseum (TSM).

Das Historische Staatsarchiv von Sankt Peterburg (HSA).

Reglement für die Handwerksämter in der Stadt Reval – Das Tallinn Stadtmuseum.

Handwerker-Reglement zur Anleitung für die Meister aller Ämter und die bei denselben Gesellen und Lehrlinge. 1860. Auszug aus dem Swod der Gesetzes-Ausgabe, 1857.

Literatur

Amelung, F.(1892): Studien zur Geschichte Oberpahlens. Dorpat.

Duchanov, M. M.(1978): Ostzejcy (Balten). Riga.

Duchanov, M. M. (1961): K voprosu v političeskoj platforme carizma v Baltijskich gubernjach v 60-ch godach 19 veka (Zur Frage der politischen Basis des Zarismus in den baltischen Gouvernements in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts). In: Učenyje Zapiski Latv. Universiteta, 40, H. 4, S. 258–273.

Eckhardt, R.(1883): Material zu einer allgemeinen Statistik. IV. Riga.

Egorov, J. (1972): Istorija gosudarstva i prava Estonskoj SSR (Geschichte des Staates und Rechts der Estnischen SSR). Tallinn. Ein verlassener Bruderstamm. Vergangenheit und Gegenwart der baltischen Provinzen Russlands, von einem Balten. Berlin, 1889.

Jordan, P. (1886): Die Resultate der estländischen Volkszählung vom Dez.1881. Reval.

Jung-Stilling, F.(1863): Material zu einer allgemeinen Statistik Livlands und Oesels, I, Riga.

Kangilaski, E. (1973): Öpipoisid Lõuna-eesti tsunftides 18. ja 19.sajandil. – Etnograafiamuseumi aastaraamat XXVII. (Lehrlinge in den südwestnischen Zünften des 18. und 19. Jahrhunderts. Jahrbuch des ethnographischen Museums). Tartu.

Kuuskemaa, J. (2006): Hea töö headele inimestele. Tallinna käsitöölised. (Gute Arbeit für gute Menschen. Die Tallinner Handwerker). Tallinn.

- Linnus, J. (1972): Maakäsitöölised Eestis 18. sal lõpust kuni 1917. (Handwerker auf dem Lande in Estland vom Ende des 18. Jahrhunderts bis 1917). Tallinn.
- Polnoe sobranie zakonov Rossijskoj imperii (PSZ) (Gesetzessammlung des Russischen Reiches).
- Pullat, R. (1972): Eesti linnad ja linlased 18. saj.lõpust 19.sajandi alguseni. (Estnische Städte und Städter vom Ende des 18. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts). Tallinn.
- Pullat, R. (2003): Die Geschichte der Stadt Tallinn. Tallinn Estopol.
- Ryndzjanskij, P. G. (1958): Remeslennye cechi g. Rigi v 40-ch godach 19. veka. (Die Handwerkerzünfte der Stadt Riga in den 40-er Jahren des 19. Jahrhunderts). In: Iz istorii rabočego klassa i revoljucionnogo dviženija (Zur Geschichte der Arbeiterklasse und der revolutionären Bewegung). Moskwa, S. 180–193.
- Štakel'berg, A. (1863): Cechovoe ustrojstvo i svoboda promyšlennosti v Evrope (Zunftverfassung und Gewerbefreiheit in Europa). Sankt Peterburg.
- Trudy komissii, učreždennoj dlja peresmotra ustavov fabričnogo i remeslennogo (Arbeiten der Kommission zur Überprüfung der Fabrik- und Handwerksgesetzgebung). Teil 2, Sankt Peterburg 1863.

Kurzbiographie

Dr. *Maria Tilk*, geb. 1948. 1966 bis 1971 Studium der Geschichte an der Universität Tartu (Estland). 1971 bis 1980 Lehrerin für Geschichte und Musik. 1980 bis 1988 wiss. Mitarbeiterin und Promotionsstudium am Historischen Institut der Estnischen Akademie der Wissenschaften, 1988 Promotion. Seit 1988 Dozentin an der Pädagogischen Universität in Tallinn. Veröffentlichungen in Estnisch, Russisch, Finnisch und Englisch zur estnischen Kultur- und Bildungsgeschichte und zur Geschichtsdidaktik.

Anschrift: Universität Tallinn, Narva mnt 25, EST-10120 Tallinn. E-Mail: mariat@tlu.ee.